J. germ. 2° 176/1018 1764 3. Mz

Churfürstlicher Regierung ist zu gröstem Mißfallen von verschiedenen Orth- und Stellen zuverläßig zu vernehmen vorgekommen, wie daß die wegen des Fort- und Auszugs in die neue französische Colonie, und andere dergleichen frembde Landen ergangene geschärffte General-Verbott, von theils Beambten, Schultheisen, Gerichten und Unterthanen zeithero schlecht beobachtet worden, also daß disseitige Lands Einwohner männ- und weiblichen Geschlechts, verheurathet- und ledigen Stands, Alt- und Junge, Reich und Arme, fast ohne Unterscheid aus denen Chur-Pfältzischen in die neue Landen theils ohne, theils auch auf vorgeschützte Ohnvermögenheit und Armuth erhaltene Erlaubnus, auch vielmahlen ganze Haushaltungen und Familien Trouppen weiß abziehetен, und dieser Fortzug dermassen überhand nehme, daß zuletzt an Knecht und Mägden, forth sonstigen Arbeitern der gröste Mangel erscheinen, und dadurch dem Publico mercklicher Schaden nothwendig zuwachsen müsse; Wie man nun sothanem dem gemeinen Weesen höchstschädlichen Unfug ferner nachzusehen nicht gemeinet ist, sondern vielmehr zu dessen Einstell- und Aufhebung alles Ernstes verordnet, und will, daß fürtershin 1mo Niemanden, wer der auch immer seyn möge, der Abzug aus disseitigen in ersagte neue oder sonstige Landen zu verstatten, er habe dann dißfalls die Erlaubnus von Churfürstlicher Regierung vorhero nachgesucht,

und

und würcklich erhalten, ſodann 2^do von denen Ober-Aembteren nicht ſo leicht und behend dergleichen abziehen wollende Perſonen mit Berichteren begleithet, ſondern die in jene frembde Colonien abziehen wollende nach Maas der General-Verordnung alsbald abgewieſen, und wegen Verbringung deren Vermögens genaueſte Obacht getragen, des Ends ſofort 3^tio denen Gerichteren die Ertheilung deren Vermögens-Atteſtaten ohne daß ſolche von Churfürſtlicher Regierung abgeforderet werden, unterſaget, nichtweniger 4^to bey derer Ausfertigung ſölchen von denen Ober-Aembteren verläſig auf den Grund geſehen aller Unterſchleiff und Betrug ſorgfältigſt vermieden, ferner 5^to auf jene, ſo ſich (wie vielfältig angezeiget worden) ohne erhaltene Erlaubnus heimlich fortzumachen erfrechen, genaue Obacht ausgeſtellet, ſelbige auf Betretten arreſtirlich angehalten, und dieſes Frevels halber nach Befund beſtrafet, allenfalls derer Vermögen confiſciret, des Ends 6^to Keinem die Veräuſer- und Verkaufung ſeiner Güther, Haus und ſonſtiger Haabſchafft vorher, und in Hoffnung des erhaltenden Abzugs, unter Verluſt und Confiſcation des Kauff-ſchillings, auch annullirung des Kauffs und Verkauffs ſelbſten verſtattet, endlich auch 7^mo die ohnvermögliche und verarmte Unterthanen, wann ſelbige nicht veraltet, und ſchwächlich, oder ſonſten untüchtig zum Arbeiten, zu Knecht- und Mägdlichen Dienſten angehalten, forth dieſen eben ſo wenig als denen Bemittelten der Fort-

Zug

Zug ohne ſpecial gnädigſte Erlaubnus zugelaſſen, dadurch ſomit dem hierunter erſcheinen dörfenden dem Publico höchſt-ſchädlichen Mangel an Mägd- und Knechten geſteuret, vornehmlich aber und 8vo auf die im Land herumziehende Unterhändlere und Verführere allenthalben genaueſte Kundſchafft ausgeſtellet, ſelbige bey mindeſten Verdacht beym Kopf ergriffen, ſohin der weitheren exemplariſchen Beſtrafung halber berichtet werden ſolle; Als wird dem Ober-Ambt all ſolches zur hinkünftig- genaueſter Beobachtung mit dem Anhang wiſſend gemacht, um darnach die ihme Untergebene Beambte, Schultheiſen und Gerichtere, forth ſonſtige Behörde nachdruckſamſt anzuweiſen, und ſich die genaueſte Befolgung dergeſtalten angelegen ſeyn zu laſſen, damit demſelben hierunter nichts zu Laſt und Verantwortung zugerechnet werden könne. Mannheim den 3. Martii 1764.

Chur-Pfältziſche Regierung.

F. Graf von Efferen.

Leberſorg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

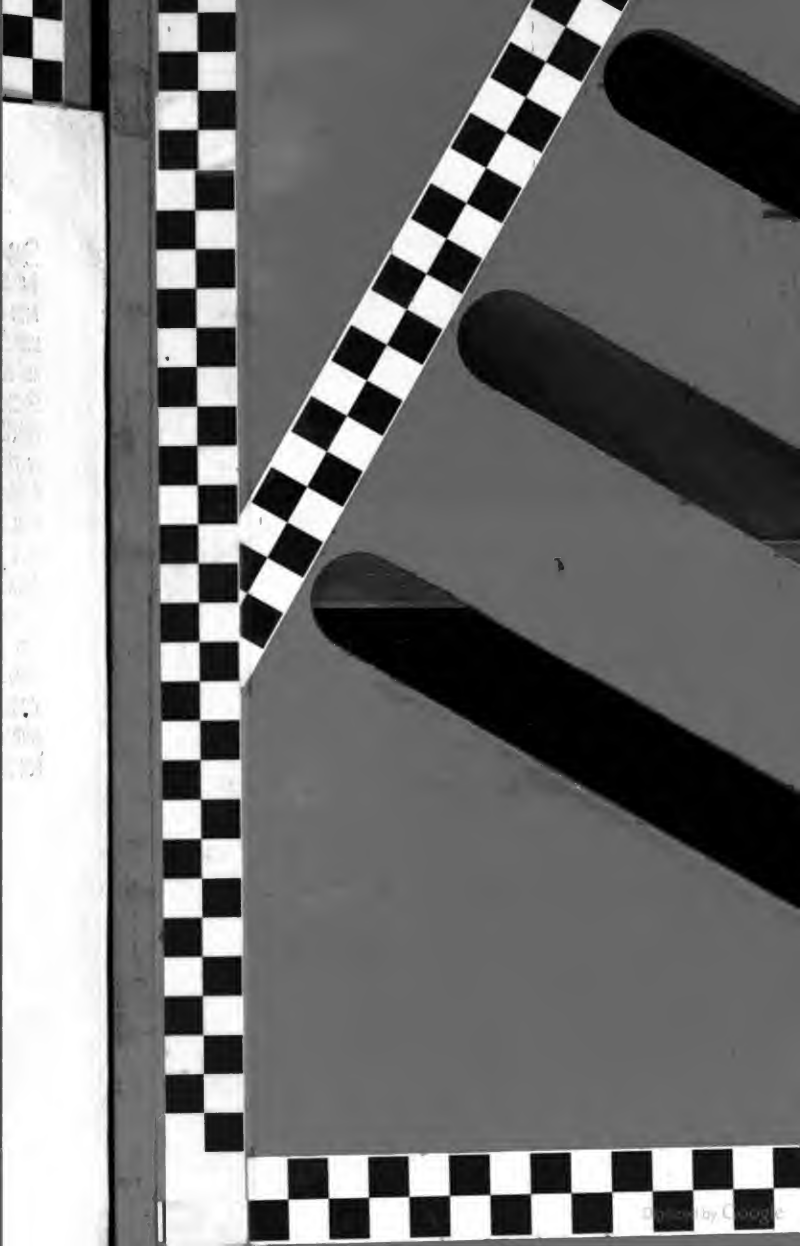

Digitized by Google

Digitized by Google